



HVBG

HVBG-Info 07/1987 vom 07.04.1987, S. 0517 - 0523, DOK 311.143:374.112/017-BSG

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 539 Abs. 1 Nr. 14c RVO) eines Rehabilitanden bei der Sportausübung (Freizeitgestaltung) in einem Berufsförderungswerk - BSG-Urteil vom 20.01.1987 - 2 RU 12/86

Zur Frage des UV-Schutzes (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 539 Abs. 1 Nr. 14c RVO) eines Rehabilitanden bei der Sportausübung (Freizeitgestaltung) in einem Berufsförderungswerk;
hier: BSG-Urteil vom 20.01.1987 - 2 RU 12/86 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 20.01.1987 - 2 RU 12/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Frage des Unfallversicherungsschutzes eines Rehabilitanden bei der Sportausübung in einem Berufsförderungswerk.

Orientierungssatz:

Verspätete Urteilsabsetzung - absoluter Revisionsgrund -
Unfallversicherungsschutz - Lernender - Umschüler - Sportausübung - Berufsförderungswerk:

1. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird zwar überwiegend anerkannt, daß die verspätete Absetzung eines Urteils dem Fehlen von Gründen gleichstehen kann. Jedoch ist eine Verzögerung bis zu einem Jahr hinzunehmen, wenn gesichert ist, daß in den verspätet niedergelegten Urteilsgründen die Ergebnisse der Verhandlung und Beratung noch ihren zutreffenden Niederschlag gefunden haben (vgl. BSG 22.05.1984 - 10 RKg 3/83 = SozR 1750 § 551 Nr. 12 - vgl. auch Breithaupt 1985, S. 450-455).
2. Zu den Lernenden i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. c RVO rechnen auch Umschüler, die berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation erhalten.
3. Die Grundsätze für den Versicherungsschutz beim sogenannten Betriebssport gelten nicht nur für im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses und nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO Versicherte, sondern auch für solche Auszubildende, die nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. c RVO unter Versicherungsschutz stehen.